

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Der Liefervertrag kommt in jedem Fall erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Sämtliche - auch die zukünftigen - Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Basis der nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir ausdrücklich. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen.
2. Abschlüsse und Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden unserer Verkaufsangestellten und sonstigen Beauftragten, werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung für uns bindend.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer.
2. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto, ohne jeden Abzug. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
3. Bei größeren Auftragsvolumen können wir Vorauszahlungen oder der erbrachten Teilleistung entsprechende Abschlagszahlungen verlangen.
4. Alle unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen durch den Besteller nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind berechtigt, in diesen Fällen für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

III. Lieferungen und Liefertermine

1. Die Lieferfristen werden nach pflichtgemäßem Ermessen als annähernd angegeben. Sie beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, nach vollständiger Klarstellung der Einzelheiten des Auftrages.
2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten.
3. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
4. Mit Verlassen des Lieferwerkes oder Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch für den Fall eines zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung.
5. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme durch Gründe, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Käufer auf diesen über.
6. Wird versandbereit gemeldete Ware nicht unverzüglich abgerufen, sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers selbst zu lagern oder in ein Speditions- oder Lagerhaus einzulagern.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum, bis zur Erfüllung sämtlicher, auch zukünftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Erfolgt die Bezahlung mit Scheck oder Wechseln, erlischt die Forderung erst mit deren vollständiger Einlösung.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt diese unentgeltlich für uns.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsbetrieb unter der Voraussetzung berechtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen.

V. Erfüllungsort / Rechtsklausel

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Burbach, Gerichtsstand Siegen.
2. Die Vertragsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

VI. Technische Ausführung und Toleranzen

1. Standard für schweißtechnische Ausführung: luftdicht, ohne Einordnung in eine Bewertungsgruppe gem. EN ISO 5817.
2. Toleranzen für Rohrdurchmesser und Rundheit: gem. DIN EN 10296-2.
3. Allgemeintoleranzen: gem. EN ISO 13920-CG.

Diese Anforderungen gelten auch für alle nach (Kunden-) Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen / Spezifikationen gefertigten Bauteile, sofern wir nicht andere Vereinbarungen ausdrücklich bestätigen. Technische Änderungen vorbehalten